

Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SU250014-O/U/bs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, Oberrichterin Dr. iur.
E. Borla und Oberrichterin lic. iur. S. Fuchs sowie der Gerichtsschreiber MLaw R. Tettamanti

Urteil vom 23. September 2025

in Sachen

A._____,

Beschuldigter und Berufungskläger

gegen

Statthalteramt Bezirk Bülach,

Verwaltungsbehörde und Berufungsbeklagte

betreffend **Übertretung von Verkehrsvorschriften**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht,
vom 5. November 2024 (GC240039)**

Strafbefehl:

Der Strafbefehl des Statthalteramtes Bezirk Bülach vom 13. April 2023 und die Ergänzung vom 12. September 2024 sind diesem Urteil beigeheftet (Urk. 2/5 und Urk. 2/32).

Urteil der Vorinstanz:

(Urk. 17 S. 16 ff.)

"Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 300.–.
3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 300.– ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 530.– Gebühren Vorverfahren

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

5. Die Kosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
6. [Mitteilungen]
7. [Rechtsmittel]"

Berufungsanträge:

a) Des Beschuldigten (Urk. 19 i.V.m. Urk. 27 S. 1, sinngemäss):

1. Das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 5. November 2024 sei vollumfänglich aufzuheben und der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staats- bzw. Gerichtskasse.

b) Des Statthalteramtes Bezirk Bülach (Urk. 23 und Urk. 32, sinngemäss):

Verzicht auf Antragstellung.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

1. Der Prozessverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid (Urk. 17 S. 2 f.). Mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Bülach (nachfolgend: Vorinstanz) vom 5. November 2024 (Urk. 10; Urk. 14 = Urk. 17 [begründete Ausfertigung]) wurde der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Die Entscheidgebühr sowie die Gebühr für das Vorverfahren wurden vollumfänglich dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 17 S. 16 f.).

2. Gegen das gleichentags mündlich eröffnete Urteil meldete der Beschuldigte direkt im Anschluss an die Urteilsöffnung mündlich zu Protokoll die Berufung an (Prot. I S. 22). Dies erging form- und fristgerecht. Das begründete Urteil wurde dem Beschuldigten am 25. März 2025 zugestellt (Urk. 14 und Urk. 16). Mit Eingabe vom selben Tag reichte der Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 19). Mit Präsidialverfügung vom 10. April 2025 wurde dem Statthalteramt Bezirk Bülach (nachfolgend: Statthalteramt) das Doppel der Berufungserklärung zu-

gestellt und gleichzeitig Frist angesetzt, um schriftlich zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung beantragt werde (Urk. 21). Das Statthalteramt verzichtete mit Eingabe vom 30. April 2025 (Datum des Poststempels: 2. Mai 2025) auf das Erheben einer Anschlussberufung und auf Antragstellung (Urk. 23). Sodann wurde mit Beschluss vom 6. Mai 2025 die Durchführung des schriftlichen Verfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, schriftlich die Berufungsanträge zu stellen und zu begründen (Urk. 24). Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 reichte der Beschuldigte innert einmal erstreckter Frist (vgl. Urk. 26) die Berufungsbegründung ein (Urk. 27). Diese wurde dem Statthalteramt sodann mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2025 (Urk. 29) zugestellt und es wurde dem Statthalteramt Frist zur Berufungsantwort und der Vorinstanz Frist zur freigestellten Vernehmlassung angesetzt. Die Vorinstanz und das Statthalteramt verzichteten auf Berufungsantwort resp. Vernehmlassung (Urk. 31 und 32). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

II. Prozessuales

1. Gemäss Art. 398 Abs. 1 StPO ist die Berufung zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufungsinstanz überprüft den vorinstanzlichen Entscheid bezüglich sämtlicher Tat-, Rechts- und Ermessensfragen üblicherweise frei (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO). Bildeten jedoch ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so schränkt Art. 398 Abs. 4 StPO die Kognition der Berufungsinstanz ein. In diesen Fällen wird das angefochtene Urteil lediglich dahingehend überprüft, ob es rechtsfehlerhaft ist oder ob eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz gegeben ist. Relevant sind dabei klare Versehen bei der Sachverhaltsermittlung wie namentlich Irrtümer oder offensichtliche Diskrepanzen zur Akten- und Beweislage. Weiter in Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen die Sachverhaltsfeststellung auf einer Verletzung von Bundesrecht, in erster Linie von Verfahrensvorschriften der StPO selbst, beruht. Gesamthaft gesehen dürften regelmässig Konstellationen relevant sein, die als willkürliche Sachverhaltserstellung zu qualifizieren sind (vgl. SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, Art. 398 N 12 f.; BSK

StPO-BÄHLER, 3. Aufl. 2023, Art. 398 N 6). Willkür bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lösung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht (BGE 138 I 305 E. 4.3 mit Hinweisen). Eine vertretbare Beweiswürdigung ist daher auch dann noch nicht willkürlich, wenn die Berufungsinstanz anstelle des Vorderrichters allenfalls anders entschieden hätte. Eine grundsätzliche Neuurteilung des Sachverhalts durch die Berufungsinstanz ist nicht zulässig (Urteil BGer, 6B_426/2019 vom 31. Juli 2019 E. 1.3 in SJ 2020 I 219). Es ist somit zu überprüfen, ob das vorinstanzliche Urteil im Bereich der zulässigen Kognition Fehler aufweist.

2. Die urteilende Instanz muss sich nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr kann sich das Gericht auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien beschränken (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; BGE 138 IV 81 E. 2.2; BGE 136 I 229 E. 5.2).

3. Soweit für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

4. Der Beschuldigte ficht das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an (vgl. Urk. 27). Es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

III. Sachverhalt

1. Das Statthalteramt wirft dem Beschuldigten vor, am 1. Januar 2023 den Personenwagen mit Kennzeichen ZH ... auf der B.____-strasse in C.____ in Richtung Bahnhof gelenkt zu haben. Als er auf der Höhe der D.____-strasse nach links in die fortlaufende B.____-strasse habe abbiegen wollen, sei er ohne abzubremsen oder anzuhalten über die Trottoirüberfahrt in die fortlaufende B.____-strasse gefahren. Dabei sei er einem von der B.____-strasse her kommenden und

in die D. _____-strasse in Richtung E. _____ fahrenden und vortrittsberechtigten Polizeifahrzeug vor die Front gefahren, so dass dieses habe stark abbremsen und den Beschuldigten passieren lassen müssen, um eine Kollision zu verhindern. Der Beschuldigte habe so dem Polizeifahrzeug den Vortritt nicht gewährt. Indem der Beschuldigte als Vortrittsbelasteter ohne abzubremsen oder anzuhalten über die Trottoirüberfahrt nach links abgebogen sei, obschon er das vortrittsberechtigende Polizeifahrzeug rechtzeitig gesehen und wahrgenommen habe, dass dieses den linken Blinker gestellt hatte, habe er fahrlässig gehandelt. Dem Beschuldigten sei die Örtlichkeit bestens bekannt gewesen, weshalb er gewusst habe, dass die Fahrzeuge, welche vom Bahnhof C. _____ herannahen und nach links in die D. _____-strasse abbiegen, vortrittsberechtigt seien. Er hätte seine Fahrt vor der Trottoirüberfahrt rechtzeitig verzögern oder gar anhalten müssen, als er das herannahende Polizeifahrzeug gesehen habe. Somit hätte er es vermeiden können, dieses in der Weiterfahrt zu behindern (vgl. Urk. 2/32). Die Vorinstanz erachtete den Sachverhalt als vollumfänglich erstellt (Urk. 17 S. 4).

2. Der Beschuldigte rügt in seiner Berufungsbegründung die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts als falsch und willkürlich (Urk. 27 S. 1). Die Vorinstanz gehe in ihrem Urteil davon aus, dass der natürliche Verlauf der Fahrbahn (vom Bahnhof aus gesehen) von der B. _____-strasse herkommend links auf die D. _____-strasse führe, weshalb das Polizeifahrzeug bzw. dessen Lenker auch nicht zur Zeichengebung verpflichtet gewesen sei. Gemäss dem Beschuldigten sei dies sachfremd und willkürlich.

3. Hierzu ist festzuhalten, dass es die eingeschränkte Kognition des Berufungsgerichts erforderlich macht, dass sich der Beschuldigte mit den Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt und anhand dieser Erwägungen die geltend gemachte Willkür begründet aufzeigt. Beim "natürlichen Verlauf einer Fahrbahn" handelt es sich um einen vom Bundesgericht geprägten Ausdruck, um die Pflicht zum Anzeigen von Richtungsänderungen zu umschreiben (vgl. BGE 100 I 88). Wenn der Beschuldigte den falschen natürlichen Verlauf der Fahrbahn rügt, so rügt er eine falsche rechtliche Würdigung und Feststellung des Sachverhalts. So erging denn auch die diesen Ausdruck enthaltende Erwägung der Vorinstanz unter

dem Titel der Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe und nicht der Sachverhaltserstellung (Urk. 17 S. 8 ff.). Diese Rüge ist dementsprechend untenstehend bei der rechtlichen Würdigung zu behandeln und es ist mangels offensichtlich unrichtiger oder auf Rechtsverletzungen beruhender Feststellung des Sachverhalts auf den von der Vorinstanz erstellten Sachverhalt abzustellen (vgl. Urk. 17 S. 3 f.).

IV. Rechtliche Würdigung

1. Die Vorinstanz würdigte den erstellten Sachverhalt als fahrlässige einfache Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV (Urk. 17 S. 5 f.).

2. Wie oben bereits erwähnt rügt der Beschuldigte, dass die Vorinstanz in ihrem Urteil fälschlicherweise davon ausgehe, dass der natürliche Verlauf der Fahrbahn vom Bahnhof auf der B.____-strasse her kommend links auf die D.____-strasse führe, weshalb das Polizeifahrzeug bzw. dessen Lenker auch nicht zur Zeichengebung verpflichtet gewesen sei. Gemäss dem Beschuldigten sei dies sachfremd und willkürlich. Der natürliche Verlauf der B.____-strasse ergebe sich aus dem Verlauf der B.____-strasse selbst. Auf der streitgegenständlichen Kreuzung, welche eine klassische Kreuzung mit vier Strassen jeweils im rechten Winkel darstelle, führe der natürliche Verlauf der B.____-strasse geradeaus vom Bahnhof her kommend. Jedes Fahrzeug rolle automatisch geradeaus weiter auf der B.____-strasse. Die Vorinstanz gehe zudem irrtümlicherweise davon aus, dass der Beschuldigte von der B.____-strasse links in die D.____-strasse eingebogen sei. Viel eher sei er einfach geradeaus gefahren (Urk. 17 S. 1 f.). Zusammenfassend rügt der Beschuldigte also, dass er nicht vortrittsbelastet gewesen sei, da er unter der Annahme gehandelt habe, dass das Polizeifahrzeug geradeaus fahren würde, er dementsprechend nicht die Fahrbahn des Polizeifahrzeugs kreuzen würde und somit dem Polizeifahrzeug keinen Vortritt zu gewähren hatte.

3. Gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln gemäss Strassenverkehrsgesetz oder Vollziehungsvorschriften des Bundes verletzt. Betreffend "Einspuren, Vortritt" führt Art. 36 Abs. 4 SVG aus, dass der Führer, der sein Fahrzeug in den Verkehr einfügen, wenden oder rückwärts fahren will,

andere Strassenbenützer nicht behindern darf und dass diese anderen den Vortritt haben. Dies wird durch Art. 15 Abs. 3 VRV konkretisiert: Wer über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren. Ist die Stelle unübersichtlich, so muss der Fahrzeugführer anhalten; wenn nötig muss er eine Hilfsperson beiziehen, die das Fahrmanöver überwacht.

4. Gemäss von der Vorinstanz erstelltem Sachverhalt fuhr der Beschuldigte ohne Anzuhalten auf der B.____-strasse von der Altstadt her kommend über das Trottoir, weswegen das auf der B.____-strasse und in die D.____-strasse fahrende Polizeifahrzeug abbremsen musste. Mit der Vorinstanz war der Beschuldigte aufgrund der Trottoirüberfahrt gegenüber dem Polizeiauto nicht vortrittsberechtigt. Da das Polizeifahrzeug abrupt abbremsen musste, wurde es durch das Nichtbeachten des Vortrittsrechts des Beschuldigten klar an der Weiterfahrt behindert.

5. Der Beschuldigte rügt weiter, dass er nicht mit dem Fahrmanöver des Polizeifahrzeugs zu rechnen gehabt hätte, da dieses nicht bzw. zu spät eine Richtungsänderung nach links angezeigt habe und er sich deshalb darauf verlassen konnte, dass das Polizeifahrzeug auf der B.____-strasse weiterfahren würde (Urk. 27 S. 2).

6. Gemäss Art. 39 Abs. 1 SVG ist jede Richtungsänderung mit dem Richtungsanzeiger bekannt zu geben. Dies gilt namentlich für Einspuren, Wechseln des Fahrstreifens und Abbiegen (lit. a); das Überholen und das Wenden (lit. b); das Einfügen eines Fahrzeuges in den Verkehr und das Anhalten am Strassenrand (lit. c). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung handelt es sich bei dieser Aufzählung, was unmissverständlich aus dem Wortlaut folgt, nur um Beispiele. Sie ist also keine abschliessende und lässt deshalb für andere Verhaltensweisen Raum. Aus den genannten Beispielen ergibt sich, dass eine Richtungsänderung nicht notwendig ein Verlassen der benutzten Strasse voraussetzt, vielmehr auch auf dieser selber Richtungsänderungen möglich sind (z.B. Einspuren, Überholen usw.). Allgemein kann deshalb die Richtungsänderung als ein Abweichen vom natürlichen Verlauf einer Fahrbahn oder Fahrspur bezeichnet werden (BGE 100 IV 87 S. 88; BGE 96 IV 130).

7. Der Beschuldigte konstruiert aus dem Namen der B.____-strasse und der angeblich gelebten Überzeugung sämtlicher Fahrzeugführer und Fussgänger an dieser Stelle einen natürlichen Verlauf der Fahrbahn, welcher vom Bahnhof her kommend auf der B.____-strasse geradeaus in Richtung Altstadt und eben nicht auf der D.____-strasse weiterführe. Die Vorinstanz hat den Sachverhalt richtigerweise anders gewürdigt. Mit der Vorinstanz ist hervorzuheben, dass der Verlauf der B.____-strasse vom Bahnhof her kommend auf Höhe der D.____-strasse durch ein Trottoir baulich klar abgetrennt ist. Dies kann von der Weiterfahrt auf die D.____-strasse nicht behauptet werden. Es ist nicht rechtsfehlerhaft von der Vorinstanz, den Sachverhalt in dem Sinne zu würdigen, dass der natürliche Verlauf der Fahrbahn von der B.____-strasse her kommend auf Höhe der D.____-strasse auf der D.____-strasse in Richtung E.____ verläuft und eben nicht auf der B.____-strasse in Richtung Altstadt von C.____. Dies ist den im Recht liegenden Bildschirmfotos der Videoaufzeichnung des Polizeifahrzeugs vom Tatvorgang (Urk. 2/8) sowie den Bildschirmfotos der Website google.ch (Urk. 2/9/1-2) zweifelsfrei zu entnehmen. Dementsprechend ist der objektive Tatbestand im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV erfüllt.

8. Betreffend subjektiver Tatbestand kann vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 17 S. 6 ff.). Art. 100 Ziff. 1 SVG stellt auch die fahrlässige Verletzung von Verkehrsregeln unter Strafe. Der Beschuldigte handelte sorgfaltspflichtwidrig und damit fahrlässig, indem er bei der Trottoirüberfahrt einfach geradeaus fuhr, statt abzubremesen oder gar anzuhalten, um das herannahende Polizeifahrzeug passieren zu lassen, weswegen der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV erfüllt ist.

9. Mit der Vorinstanz ist zudem vorliegend nicht von einem Sachverhaltsirrtum auszugehen (vgl. Urk. 17 S. 8 ff.). Wird ein Delikt schon fahrlässig, d.h. sorgfaltspflichtwidrig begangen, ist nicht zu prüfen, ob der Täter in der fahrlässigen Begehung des Delikts in einem Sachverhaltsirrtum gehandelt hat. Es wird schon befunden, dass der Täter die notwendige Sorgfalt nicht an den Tag gelegt hat. Deswegen wird er schuldiggesprochen. Ob er über den Sachverhalt geirrt hat oder

nicht, ist dann irrelevant. Dementsprechend liegt kein Sachverhaltsirrtum nach Art. 13 StGB vor.

10. Des Weiteren rügt der Beschuldigte, dass die Vorinstanz offengelassen habe, ob der Lenker des Polizeifahrzeugs die Richtungsänderung in die D.____-strasse angezeigt habe und dass daraus in Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" zu folgern sei, dass der Lenker des Polizeifahrzeuges den Richtungsanzeiger – wenn überhaupt, dann zu spät – stellte, er somit in Missachtung von Art. 39 SVG handelte und der Beschuldigte deshalb das Vortrittsrecht nicht missachtet habe (Urk. 27 S. 3). Wie oben ausgeführt, war das Polizeifahrzeug auf der B.____-strasse vom Bahnhof her und auf der D.____-strasse fortlaufend in Richtung E.____ unterwegs. Dies entspricht dem natürlichen Verlauf der Fahrbahn. Dementsprechend ist irrelevant, ob und wann das Polizeifahrzeug seine Weiterfahrt mit einem Richtungsanzeiger angezeigt hat, denn es war nicht dazu verpflichtet. Somit ist auf die dahingehenden Ausführungen des Beschuldigten, dass er sein Fehlverhalten mit dem fehlenden bzw. zu späten Anzeigen des Richtungswechsels des Polizeifahrzeugs begründet, nicht weiter einzugehen (vgl. Urk. 27 S. 3).

11. Zusammenfassend ist der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen und der Beschuldigte der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV schuldig zu sprechen.

V. Sanktion

Die Vorinstanz hat die massgeblichen rechtlichen Grundlagen der Strafzumessung zutreffend dargelegt, weshalb darauf zu verweisen ist (Urk. 17 S. 12 f.). Die Vorinstanz hat eine Busse in Höhe von Fr. 300.– ausgefällt, was der Beschuldigte nicht konkret beanstandet. Da diese Sanktion angesichts des Tatverschuldens und der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nicht zu hoch erscheint und eine Erhöhung derselben aufgrund des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ausser Betracht fällt, ist sie ebenso wie die für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse praxismässig festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen zu übernehmen. Die Busse ist zu bezahlen (Art. 105 Abs. 1 StGB).

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 4-5) zu bestätigen. Zu Recht beanstandet der Beschuldigte nicht, dass ihm im vorinstanzlichen Verfahren keine Entschädigung zugesprochen wurde, weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen.
2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 1'800.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. § 16 Abs. 1 und § 14 GebV OG).
3. Im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die Kosten des Berufungsverfahrens ihm aufzuerlegen sind. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht zudem kein Anspruch auf eine Entschädigung.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig der fahrlässigen einfachen Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 100 Ziff. 1 SVG, Art. 36 Abs. 4 SVG und Art. 15 Abs. 3 VRV.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.–.
3. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.
4. Das erstinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 4 und 5) wird bestätigt.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'800.–.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.
7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an
– den Beschuldigten

- das Statthalteramt Bezirk Bülach
- die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 23. September 2025

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw R. Tettamanti